

Brüsseler Gespräche mit DStV-Präsident Lüth



Die German Tax Advisers im Gespräch mit MdEP Christian Doleschal (CSU)

Das Berufsrecht und der Bürokratieabbau standen im Mittelpunkt der Gespräche der German Tax Advisers im EU-Parlament und bei der EU-Kommission. DStV-Präsident StB Torsten Lüth warb dabei für Unterstützung der Belange des Berufsstands.

In der noch jungen EU-Wahlperiode rücken Reformen im EU-Binnenmarkt wieder in den Fokus der Gesetzgeber. Solche Reformen können erhebliche Auswirkungen auf das Berufsrecht der Steuerberater haben. Zugleich wollen die EU-Institutionen den Bürokratieabbau ambitioniert angehen. Damit könnten die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und Kanzleien sowie Mandanten wesentlich entlastet werden.



MdEP Dr. Andreas Schwab (CDU),
StB Torsten Lüth (DStV-Präsident)

Aus diesen Gründen waren die German Tax Advisers (GTA) mit DStV-Präsident StB Torsten Lüth zu Gast im EU-Parlament. Die GTA sind eine Kooperation des DStV mit der Bundessteuerberaterkammer in Brüssel. Dort tauschten sie sich mit dem EU-Abgeordneten Dr. Andreas Schwab (CDU) aus. Der Sprecher der

größten Fraktion für den Bereich Binnenmarkt skizzierte seine Vorstellungen für einen tiefgreifenden Abbau von EU-Bürokratie. Dadurch sollen insbesondere Berichtspflichten der Unternehmen auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

In diesem Zusammenhang erläuterte Lüth die administrativen Belastungen, denen Kanzleien und Mandanten tagtäglich ausgesetzt sind. Dabei prangerte er das staatliche Misstrauen gegenüber den Wirtschaftsakteuren an. Zudem wies Lüth darauf hin, dass sich die Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen als wirkungslos erwiesen haben. Er sprach sich deshalb für deren ersatzlose Streichung aus.

Außerdem diskutierten die Gesprächsteilnehmer die Zukunft des Berufs im EU-Binnenmarkt. Dabei sprach sich Dr. Schwab dafür aus, dass das Qualitätsniveau der Dienstleistungen der Steuerberater nicht geschwächt werden dürfe. Dies müsse auch bei einer künftigen EU-Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Während des Austauschs mit dem EU-Abgeordneten Christian Doleschal von der CSU standen politische Entwicklungen im Hinblick auf eine neue Binnenmarktstrategie 2025 im Mittelpunkt. Dabei betonte DStV-Präsident Lüth die Stellung der Steuerberater in Deutschland als Organ der Rechtspflege und ihre Aufgaben im deutschen Steuerrechtssystem. Auch MdEP Christian Doleschal, der stv. Ausschussvorsitzende des Bin-

nenmarktausschusses, sicherte dem Berufsstand seine Unterstützung zu, falls künftige Vorschläge aus den Brüsseler Gesetzesfabriken das Berufsrecht der Steuerberater beeinträchtigen.

Die GTA trafen sich außerdem mit Hubert Gams, dem stv. Generaldirektor und KMU-Koordinator der EU-Kommission. Gams gewährte einen Einblick in die Pläne der EU-Kommission zur anstehenden Binnenmarktstrategie. Ein zentrales Gesprächsthema waren die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater.



Hubert Gams (stellv. Generaldirektor
GROW der EU-Kommission),
StB Torsten Lüth (DStV-Präsident)

Die EU-Kommission drängt hier auf weitere Öffnungen. Dabei hat sie insbesondere die Umsatzsteuer-Voranmeldung im Visier. Lüth schilderte der EU-Kommission deshalb das Wesen der Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Folgen eines Meldefehlers für den Mandanten. Zudem räumte Lüth mit dem Mythos auf, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung keine weiteren Kenntnisse als die des One-Clicks auf der Tastatur voraussetzen würde. ■

Bundestagswahl 2025: DStV fordert ein zukunftsorientiertes Steuersystem

Während viele Weihnachtsgeschenke packten, begannen die politischen Parteien, Hand an ihre Wahlprogramme zu legen. Der DStV adressierte seine Anregungen an die maßgeblichen politischen Entscheidungsträger. Dabei geht es ihm um viel: die Stärkung der deutschen Wirtschaft und der Digitalisierung, den Bürokratieabbau und die Minderung des Fachkräftemangels. Und nicht zuletzt: die Kräftigung der Europäischen Union.

Die finanz- und steuerpolitischen Rahmenbedingungen in Deutschland sind Grundlage für unternehmerische Entscheidungen. Wie im **ifo Geschäftsklimaindex** aus Dezember 2024 ausgeführt wird: „Die Schwäche der deutschen Wirtschaft ist chronisch geworden.“

Der DStV setzt sich daher umso mehr für ein verlässliches und zukunftsorientiertes Steuersystem ein. Er sieht es als die dringende Aufgabe der Politik, für Verbesserungen der steuer- und berufsrechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene zu sorgen. Rechtssicherheit und umsetzbare, digitale Prozesse sind essenziell

für die Arbeit der Steuerberater und der Finanzverwaltung. Die Steuerpflichtigen und deren steuerliche Beraterinnen und Berater müssen sich darauf verlassen können, dass die politischen Akteure diesen Auftrag zu jedem Zeitpunkt zuverlässig und folgerichtig wahrnehmen.

- Volle Kraft voraus: Aufschwung durch Abschreibung
- Erfolg der E-Rechnung steigern: Einbindung des steuerberatenden Berufsstands in das digitale Meldesystem
- Fachkräftemangel entschärfen: Steuerrecht vereinfachen



Zur Erreichung dieser Ziele in der 21. Legislaturperiode gibt der DStV in seiner Broschüre „**DStV-Positionen zur Bundestagswahl 2025**“ folgende Handlungsempfehlungen:

- Berufsstand vertrauen statt ausbremsen: Verzicht auf Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen
- Berufsnachwuchs sichern: Steuerberaterprüfung modernisieren
- Berufsrecht der Steuerbarberschaft im Europäischen Binnenmarkt bewahren.

Klarheit bei Ausweitung des Datensatzes der E-Bilanz

Für Wirtschaftsjahre, die 2025 beginnen, sind mit der E-Bilanz zusätzliche Daten zu übermitteln. Die im JStG 2024 beschlossene Neuregelung lässt jedoch Fragen offen. Der DStV forderte Klarstellung.

Das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) erweitert den Umfang des Datensatzes der E-Bilanz. In seiner **Stellungnahme S 14/24** kritisierte der DStV die Erweiterung nachdrücklich.

Zusätzliche Daten

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, sieht der neugefasste § 5b Abs. 1 EStG die Übermittlung der „unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden“ vor. Ab 2028 sind auch der Anlagespiegel und das Anlageverzeichnis in den Datensatz einzubeziehen. Ebenso wie Anhang, Lagebericht, Prüfbericht oder ein Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG, sofern vorhanden.

Praxisnahe Präzisierung erforderlich

Die Erweiterung des Datensatzes um die „unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden“ ist nicht präzise. So ist unklar, welche Daten als „unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden“ gelten. Hierunter könnten sowohl Eröffnungsbilanzwerte und Jahresverkehrszahlen für die Soll- und Habenbuchungen des jeweiligen Kontos wie auch die Einzelangabe von Personenkonten fallen. Nach Auffassung des DStV ginge das deutlich zu weit.

Der DStV forderte das BMF daher mit **Schreiben vom 20.12.2024** auf, nach-

zubessern und für Rechtssicherheit zu sorgen. Aus Sicht des DStV sollten lediglich die Kontonummer, die Kontobezeichnung und der Saldo der einzelnen Finanzbuchhaltungskonten – ohne Personenkonten – zu übermitteln sein.

DStV mahnt zur Datensparsamkeit

Der DStV mahnte an, den Grundsatz der Datensparsamkeit zu wahren. Durch die Finanzverwaltung nicht sinnvoll nutzbare oder doppelte vorliegende Daten sollten nicht erhoben werden.

(Stand: 27.01.2025)

Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Wege

2025 ist gestartet. Damit laufen in vielen Unternehmen auch die alljährlichen Mitarbeiter- und Gehaltsgespräche an. Eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie kann zwar nicht mehr in den Verhandlungstopf geworfen werden. Spielraum für eine Lohnerhöhung gibt es dennoch. Das bestätigte auch das BMF.

Neues Jahr, neue Regeln: Bis Ende 2024 konnten Arbeitgeber ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zu 3.000 € steuer- und sozialabgabenfrei auszahlen, um die Auswirkungen der Inflation abzumildern. Vielfach wurde der Betrag statt via Einmalzahlung über zwei Jahre gestreckt und auf eine monatliche Auszahlung von 125 € heruntergebrochen. Dieser Baustein fällt nun weg. Was bleibt, war die Frage, ob der Bruttoarbeitslohn so angehoben werden kann, dass Beschäftigte möglichst nicht schlechter dastehen als in den letzten 24 Monaten.

In den **FAQ des BMF zur Inflationsausgleichsprämie** findet sich unter Ziffer 5a) der ausdrückliche Hinweis: „Die Steuerbefreiung findet auf dauerhafte Lohnerhöhungen keine Anwendung, da der Sinn und Zweck der Regelung darin besteht, Sonderleistungen zu begünstigen.“ Diese Formulierung führte vielfach zu Unsicherheiten. Insbesondere stand die Befürchtung im Raum, dass Leistungen der Inflationsausgleichsprämie aufgrund von Lohnerhöhungen im Jahr 2025 rückwirkend der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen werden könnten. Um diese Bedenken auszuräumen, hakte der DStV beim BMF nach.

Lohnerhöhungen bedürfen gesonderter Vereinbarung

In seinem Antwortschreiben an den DStV bestätigte das BMF die Unschäd-

lichkeit von der Inflationsausgleichsprämie anschließenden Lohnerhöhungen unter folgender Prämisse:

„Sofern im Vorjahr die Inflationsausgleichsprämie (IAP) gemäß § 3 Nr. 11c EStG - in welcher Form auch immer - vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind anschließende Lohnerhöhungen unschädlich, sofern diese auf einer gesonderten Vereinbarung beruhen. Erst recht kann nichts anderes gelten, wenn die anschließende Gehaltserhöhung auf einer neuen Entscheidung des Arbeitgebers beruht. Von daher ist es unerheblich, ob Lohnerhöhungen noch im Zeitraum der IAP oder unmittelbar danach vereinbart werden.“

Zudem werde unter Ziffer 5b) der o.g. FAQ dargelegt, dass es für die Steuerfreiheit auch unschädlich sei, wenn die Inflationsausgleichsprämie im Zusammenhang bzw. in Kombination mit einer dauerhaften Lohnerhöhung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wurde. Im zugehörigen Beispiel sei dies nochmals für den Fall dargestellt, dass im Monat nach Zahlung einer IAP eine - der Höhe nach gleiche - Gehaltserhöhung gezahlt wird, die ebenfalls mit Inflationsgesichtspunkten begründet wird. Diesem klaren Wortlaut stehe auch § 8 Abs. 4 Nr. 4 EStG nicht entgegen, so das BMF abschließend. ■

Aktualisierte Hinweise von DStV und BStBK zum Datenschutz in der Steuerkanzlei

Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestimmen seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2018 auch den Alltag in den Steuerkanzleien, wenn es um den Umgang mit personenbezogenen Daten geht. DStV und Bundessteuerberaterkammer (BStBK) haben hierzu frühzeitig gemeinsame Hinweise veröffentlicht, die nun in einer aktualisierten Fassung vorliegen.

Die gemeinsamen Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften berücksichtigen die für den Berufsstand relevanten Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes. Sie enthalten unter anderem Arbeitshilfen und Muster für die Praxis. Mitglieder der regionalen Steuerberaterverbände können sie unter www.stbdirekt.de (StBdirekt-Nr. 373807) abrufen. ■

03



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

In der **Ausgabe 02/2025** des DStV-Organs „Die Steuerberatung“ erfahren Sie mehr über das erfreuliche, überraschende und auch für Steuerkanzleien bedeutsame EuGH-Urteil zur Zulässigkeit von Beteiligungsverboten bei Anwaltskanzleien – wie stets in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

Angepasste StBwV bringt Entlastung bei der digitalen Rechnungstellung

Die Bundesregierung erleichtert die Digitalisierung im Kanzleialltag: Dank einer Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBwV) können Gebührenrechnungen allein digital erstellt und übermittelt werden, ohne dass es zuvor einer Zustimmung des Mandanten bedarf. Der DStV begrüßt dies als einen wichtigen Schritt zur Digitalisierung und Entbürokratisierung.

Der geänderte § 9 Abs. 1 StBwV gibt ausdrücklich vor, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater ihre Vergütung aufgrund einer Berechnung fordern dürfen, die dem Auftraggeber von ihnen oder auf ihre Veranlassung hin in Textform mitgeteilt wurde. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Gebührenrechnungen künftig ohne weiteres allein digital zu erstellen und an die Mandanten zu übermitteln. Bislang waren die Rechnungen stets von den Berufsangehörigen manuell zu unterzeichnen. Eine Erstellung in Textform war hingegen nur möglich, wenn der Mandant dem vorher zugestimmt hatte - eine Anforderung, die im digitalen Zeitalter nicht mehr zeitgemäß erschien.

Die Neuregelung ist Teil der Bürokratien-entlastungsverordnung, die im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und auch bereits in Kraft getreten ist (BGBl. 2024 I Nr. 411 vom 13.12.2024). Sie spart Zeit, optimiert Prozesse und erfüllt moderne Mandantenerwartungen. Zudem ermöglicht sie die Nutzung von E-Rechnungen und stärkt nachhaltige Kanzleistrukturen.

Was bedeutet die Änderung in rechtlicher Hinsicht?

Mit der Neuregelung des § 9 Abs. 1 StBwV wird die **Textform** zum berufsrechtlichen Maßstab bei der Rechnungstellung erklärt. Die Textform ist erfüllt, solange die Erklärung lesbar ist und der Empfänger sie öffnen sowie nachvollziehen kann.

Zusätzlich erlaubt die Änderung, dass Rechnungen im Auftrag des Steuerberaters auch von Dritten wie beispielsweise durch spezialisierte Abrechnungsstellen erstellt werden dürfen. Diese Flexibilisierung hilft dem Berufsstand ebenfalls, den Kanzleialltag praxisgerecht zu organisieren und eröffnet neue Möglichkeiten zur Prozessoptimierung.

Die Anpassung ist eine positive Nachricht auch im System der neuen elektronischen Rechnung (**E-Rechnung**), welches ab 01.01.2025 gilt. Die Rechnungstellung und Übermittlung in Textform erfüllt die gesetzlichen Anforderungen, sofern sie in einem gängigen Format (z. B. Extensible Markup Language - XML) mit einem entsprechenden Interpretationsschema erfolgt. Ein solcher Standard ermöglicht es, Daten strukturiert zu verarbeiten, ohne dass eine zusätzliche Nachbearbeitung erforderlich ist.

Die Einbindung von E-Rechnungen und digital signierten Dokumenten in die Arbeitsabläufe einer Kanzlei erfordert

eine **Überprüfung der internen Prozesse** sowie ggf. die Anpassung der IT-Infrastruktur. Steuerberaterinnen und Steuerberater sollten sicherstellen, dass ihre Systeme kompatibel mit den gängigen Formaten (z.B. XML) sind und ein sicheres Übermittlungsverfahren gewährleistet ist.

Digitalisierung als Chance

Die Änderung des § 9 StBwV ist ein längst überfälliger Meilenstein auf dem Weg zur Digitalisierung. Sie entspricht lange geäußerten Forderungen des DStV an Politik und Verwaltung nach praxisgerechten Entlastungsmaßnahmen für den Berufsstand. Die Neuregelung bietet die Möglichkeit, den Kanzleialltag moderner sowie effizienter und damit zukunftssicher zu gestalten. Steuerberaterinnen und Steuerberater sollten dies aktiv nutzen, um ihre Kanzleien digital und nachhaltig weiterzuentwickeln und Anschluss an die berechtigten Erwartungen der Mandanten zu halten.

04

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0
Layout: dieverbstrategen aus Hannover
Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn
Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV


Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV; cubic DESIGNS; JFL Photography

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberatertag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 @steuerberatertag
 @steuerberatertag